

BGer 9C_34/2019 vom 25. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_34_2019

FR: TF 9C_34/2019 du 25 avril 2019

IT: TF 9C_34/2019 del 25 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde hat unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form - unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden vorinstanzlichen Erwägungen (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.) - darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Streitig ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente. Das kantonale Gericht legte die massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dar. Es betrifft dies namentlich die Bestimmungen und Grundsätze zu den Begriffen der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) und der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG) sowie zum Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 IVG). Richtig sind auch die Ausführungen zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

Zu ergänzen ist, dass der Abschluss einer Berufsausbildung als Erwerb von zureichenden beruflichen Kenntnissen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 IVV zu betrachten ist. Dazu gehören auch Anlehren, wenn sie auf einem besonderen, der Invalidität angepassten Bildungsweg ungefähr die gleichen Kenntnisse vermitteln wie eine eigentliche Lehre oder eine ordentliche Ausbildung und der versicherten Person in Bezug auf den späteren Verdienst praktisch die gleichen Möglichkeiten eröffnen. Kann die versicherte Person die in der Anlehre erworbenen zureichenden beruflichen Kenntnisse auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwerten, spricht dies grundsätzlich gegen eine Frühinvalidität (vgl. Urteil 9C_644/2018 vom 27. Februar 2019 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 3

Die Vorinstanz verneinte einen invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsschaden primär gestützt auf das (implizit) als beweiskräftig beurteilte Gutachten der PMEDA vom 19. Juni 2017. Gestützt darauf sei die Beschwerdeführerin spätestens seit dem Gutachten in der zuletzt ausgeübten sowie in jeder vergleichbaren Tätigkeit oder einer anderen, körperlich leichten, wechselbelastenden oder überwiegend sitzenden einfachen Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarkts uneingeschränkt arbeitsfähig. Eine mehr als 10%ige Limitierung in adaptierter Tätigkeit zwischen Januar 2013 und der

Begutachtung in der PMEDA sei zudem gestützt auf die Expertise der MGSG vom 4. Juli 2016 nicht überwiegend wahrscheinlich. Das kantonale Gericht erwog, Validen- und Invalideneinkommen seien anhand der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) zu ermitteln. Auf einen konkreten Einkommensvergleichs verzichtete es mit der Begründung, es resultiere daraus ohnehin kein rentenbegründender Invaliditätsgrad.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht "erhebliche Zweifel" an der psychiatrischen Expertise des Dr. med. D._____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 19. Juni 2017 geltend, womit sie deren Beweiswert in Frage stellt. Zur Begründung verweist sie auf abweichende Einschätzungen der sie behandelnden Dres. med. E._____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, und med. F._____, FMH Neurologie, sowie auf die von ersterem im Bericht vom 22. August 2017 geäußerte Kritik am Gutachten. Mit diesen Rügen lässt sie ausser Acht, dass es die unterschiedliche Natur von Behandlungs- und Begutachtungsauftrag nicht zulässt, ein Administrativgutachten stets dann in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn behandelnde Ärzte zu anderslautenden Einschätzungen gelangen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil diese wichtige Aspekte benennen, die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (vgl. statt vieler: SVR 2017 IV Nr. 49 S. 148, 9C_338/2016 E. 5.5). Solche Aspekte gehen weder aus dem Bericht des Dr. med. E._____ vom 5. Oktober 2016 noch aus jenem des Dr. med. F._____ vom 23. September 2016 hervor. Dr. med. D._____ hatte sich denn in seiner Expertise auch ausführlich mit den bei den Akten liegenden (abweichenden) fachärztlichen Einschätzungen auseinandergesetzt, insbesondere mit jenen des behandelnden Psychiaters. Darauf nimmt die Beschwerdeführerin keinerlei Bezug. Neue, bisher unerkannt oder ungewürdigt gebliebene Aspekte gehen auch aus dem erst nach der Begutachtung erstellten Bericht des Dr. med. E._____ vom 22. August 2017 nicht hervor.

Darüber hinaus bestreitet die Beschwerdeführerin den Beweiswert der Expertise der PMEDA vom 19. Juni 2017 nicht. Sie bringt auch nichts gegen das Gutachten der MGSG vom 4. Juli 2016 vor, auf welches die Vorinstanz im Rahmen ihrer retrospektiven Einschätzung Bezug genommen hat. Weiterungen dazu erübrigen sich.

E. 4.2

Die Einwendungen der Beschwerdeführerin bezüglich des festgestellten medizinischen Sachverhalts erschöpfen sich weitgehend in einer appellatorischen, im Rahmen der gesetzlichen Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts unzulässigen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung und der dieser zugrunde liegenden Arztberichte und Gutachten. Es betrifft dies insbesondere die Rüge, die Vorinstanz habe der Komplexität der verminderten Intelligenz im Zusammenhang mit dem körperlichen Geburtsgebrechen und der mehrjährigen Depressivität nicht Rechnung getragen. Das kantonale Gericht hat sich mit den relevanten bei den Akten liegenden medizinischen Berichten und Gutachten auseinandergesetzt und - insbesondere unter Hinweis auf die Expertise der PMEDA - dargelegt, weshalb weder eine relevante Minderintelligenz (wohl aber eine leicht unterdurchschnittliche Intelligenz) noch im massgebenden Zeitraum ein relevantes depressives Geschehen vorgelegen haben. Mit diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise auseinander (zur Begründungspflicht vgl. E. 1

hievor).

E. 4.3

Wie die Vorinstanz richtig erwogen hat, ist für die Bemessung des Invaliditätsgrades die Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit massgebend. Für eine solche ist die Beschwerdeführerin nach verbindlicher Feststellung des kantonalen Gerichts nicht eingeschränkt. Mit Blick darauf ist auf ihren Einwand, bei der letzten Tätigkeit habe es sich um keinen Arbeitsplatz gehandelt, der den rechtsprechungsgemässen Kriterien des ersten bzw. ausgeglichenen Arbeitsmarktes entspreche, mangels Relevanz nicht näher einzugehen. Dasselbe gilt für die in diesem Zusammenhang vorgetragene Rüge betreffend die unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Verletzung der Beweiswürdigungsregeln.

E. 4.4

Das kantonale Gericht bejahte angesichts der von der Beschwerdeführerin absolvierten Anlehre zur Vorhangnäherin, ihrem 2009 erlangten Bürofachdiplom sowie ihrer nahezu ununterbrochenen Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt von 1980 bis 2009 den Erwerb von zureichenden beruflichen Kenntnissen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 IVV. Diese Beweiswürdigung sowie die ihr zugrunde liegenden Tatsachen kann das Bundesgericht - anders als die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399 geltend macht - nur eingeschränkt überprüfen (vgl. E. 1 hievor). Inwiefern der vorinstanzliche Schluss auf das Fehlen einer Frühinvalidität offensichtlich unrichtig sein soll, zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, weshalb es dabei sein Bewenden hat.

E. 5

Demnach hat das kantonale Gericht mit der Verneinung des Rentenanspruchs kein Bundesrecht verletzt. Bei diesem Ergebnis besteht kein Anlass für die beantragten weiteren medizinischen Abklärungen.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.